Bebauungsplan Nr. 19 (3. Änd.)
Stadt Reinfeld - Kreis Stormarn

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG

Freie Biologen

Auftraggeber: **Stadt Reinfeld (Holstein)**
Der Bürgermeister
Fachbereich 2 Bau und Umwelt
Team 2.1 Bau und Umwelt
23854 Reinfeld

Bearbeiter: **Biologenbüro GGV**
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

13. November 2018

Inhalt

Zusammenfassung 4

1. Aufgabenstellung 5

2. Methode 7

3. Vorhabenbedingte Wirkungen 8

4. Bestand und Relevanzprüfung 13

4.1 Fischotter 13
4.2 Haselmaus 13
4.3 Fledermäuse 15
4.3.1 Vorkommen 15
4.3.2 Überwinterung 15
4.3.3 Wochenstuben 16
4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier 16
4.3.5 Nahrungshabitat 16
4.4 Europäische Brutvogelarten 16
4.5 Reptilien und Amphibien 17
4.6 Sonstige Tierarten 17
4.7 Gehölze 17
4.8 Bäume im Eingriffsbereich 19

5. Konfliktanalyse 21

5.1 Europäische Vogelarten - Gehölz besiedelnde Vogelarten 21
5.1.1 Ausgangssituation 21
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG 21
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG 21
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG 22
5.1.5 Fazit Artenschutz 22
5.2 Europäische Vogelarten - Gebäude besiedelnde Vogelarten 22
5.2.1 Ausgangssituation 22
5.2.2 Tötungsverbot 22
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten 22
5.2.4 Störungsverbot 23
5.2.5 Fazit Artenschutz 23
5.3 Fledermäuse 23
5.3.1 Ausgangssituation 23
5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG 23
5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG 23
5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG 23
5.3.5 Fazit 24

6. Fristen und Maßnahmen 25

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen 25
6.1.1 Eingriffsfrist Gehölze 25
6.1.2 Gebäudeabbruch 26
7. Konsequenzen für die Planung 27
7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen 27
7.2 Ersatzquartiere für Fledermäuse 27
8. Literatur 29

Zusammenfassung

Mit vorliegendem Fachbeitrag wurden vom Biologenbüro GGV im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 (3. Änderung) im Bereich der Straße „Neuhof“ der Stadt Reinfeld im Kreis Stormarn die artenschutzrechtlichen Belange gemäß BNatSchG bearbeitet. Es wurde eine Begutachtung des Plangeltungsbereichs auf der Basis einer Untersuchung und eine ergänzenden faunistische Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Es erfolgte eine Überprüfung möglicher zu erwartender Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben. Im Gehölzbestand und am alten Gebäude werden Brutvögel erwartet. Gefährdete Brutvogelarten sind nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von Fledermäusen im alten Gebäude ist nicht auszuschließen. Zur Gehölzentname und für den Gebäudeabriss müssen Eingriffsfristen eingehalten werden. Die im Eingriffsbereich stehenden Gehölze müssen bis zum 1. März entnommen worden sein. Es muss entweder noch eine Untersuchung des Gebäudes auf Fledermäuse im Mai-Juni 2019 erfolgen, oder es kann auch vorsorglich eine Ersatzmaßnahme eingeplant werden. Hierzu werden Angaben gemacht. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind auf diese Weise vermeidbar.

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Reinfeld beabsichtigt den Neubau eines Kindergartens, es wird der Bebauungsplan Nr. 19 (3. Änd.) aufgestellt. Hierzu werden Gehölze entnommen und es wird ein Gebäude abgerissen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Es gilt das Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017, Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

Nach § 44 (1) BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für

Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer Geländeuntersuchung und ergänzender faunistischer Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 19 der Stadt Reinfeld – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurde am 04.11.18 begangen. Es wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Erfassung der vom Verlust betroffenen Gehölze. Es wurde nach Baumhöhlen oder anderen Hinweisen auf Fledermäuse wie z.B. Kotspuren von Fledermäusen oder eine Besiedlung durch den Juchtenkäfer gesucht. Eine 4-m lange Leiter und ein Endoskop standen zur Verfügung. Es wurde auf dem ganzen Gelände nach Kobeln der Haselmaus gesucht. Das Gebäude wurde v.a. auf seine Eignung als Quartier für Fledermäuse begutachtet. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zur Avifauna und von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie anhand der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013, 2018) und LBV (2016) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach untenstehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Das Plangebiet könnte eine ökologische Funktion für Tierarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz aufweisen.

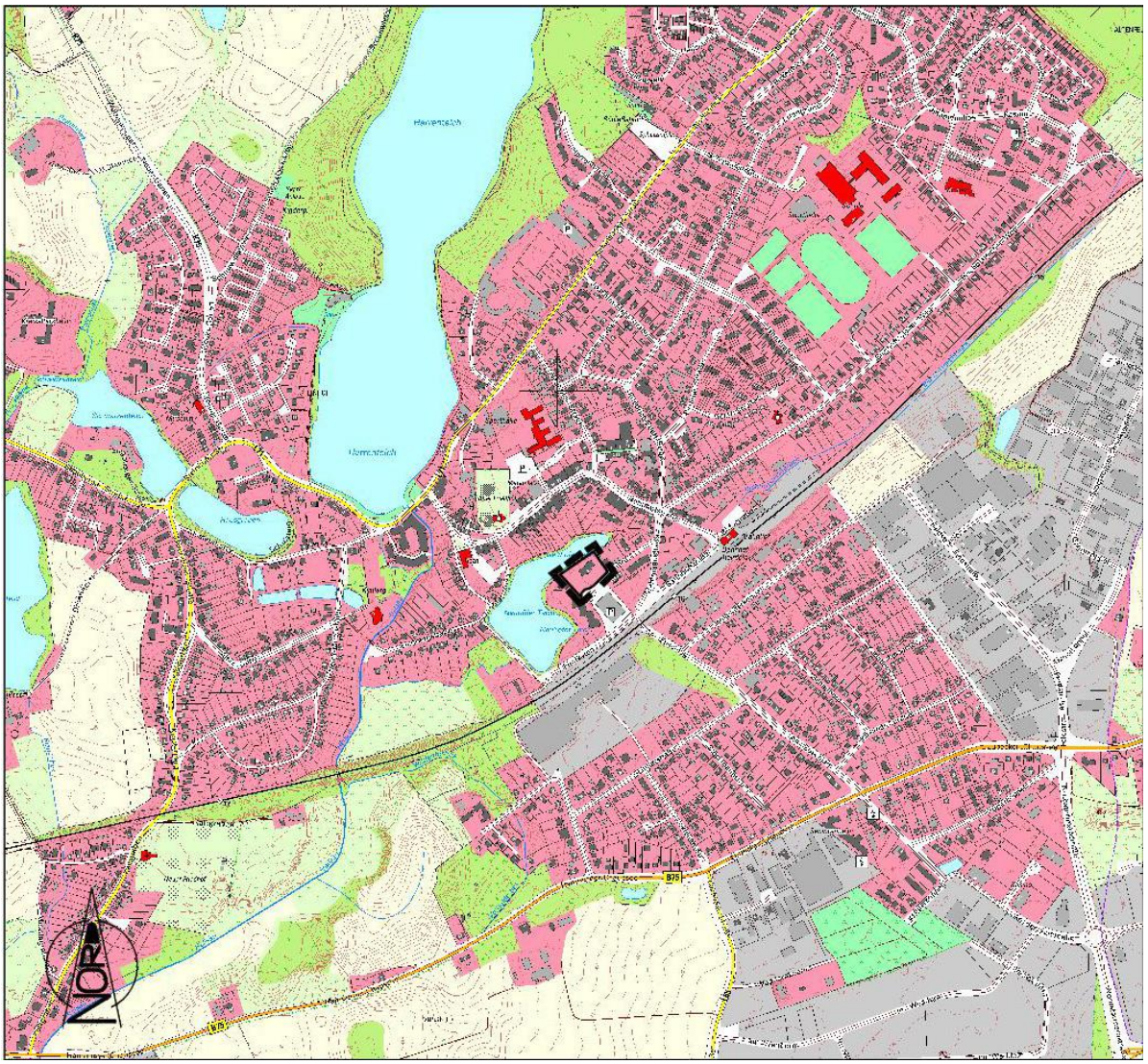

Abb.1: Lage des Plangebietes

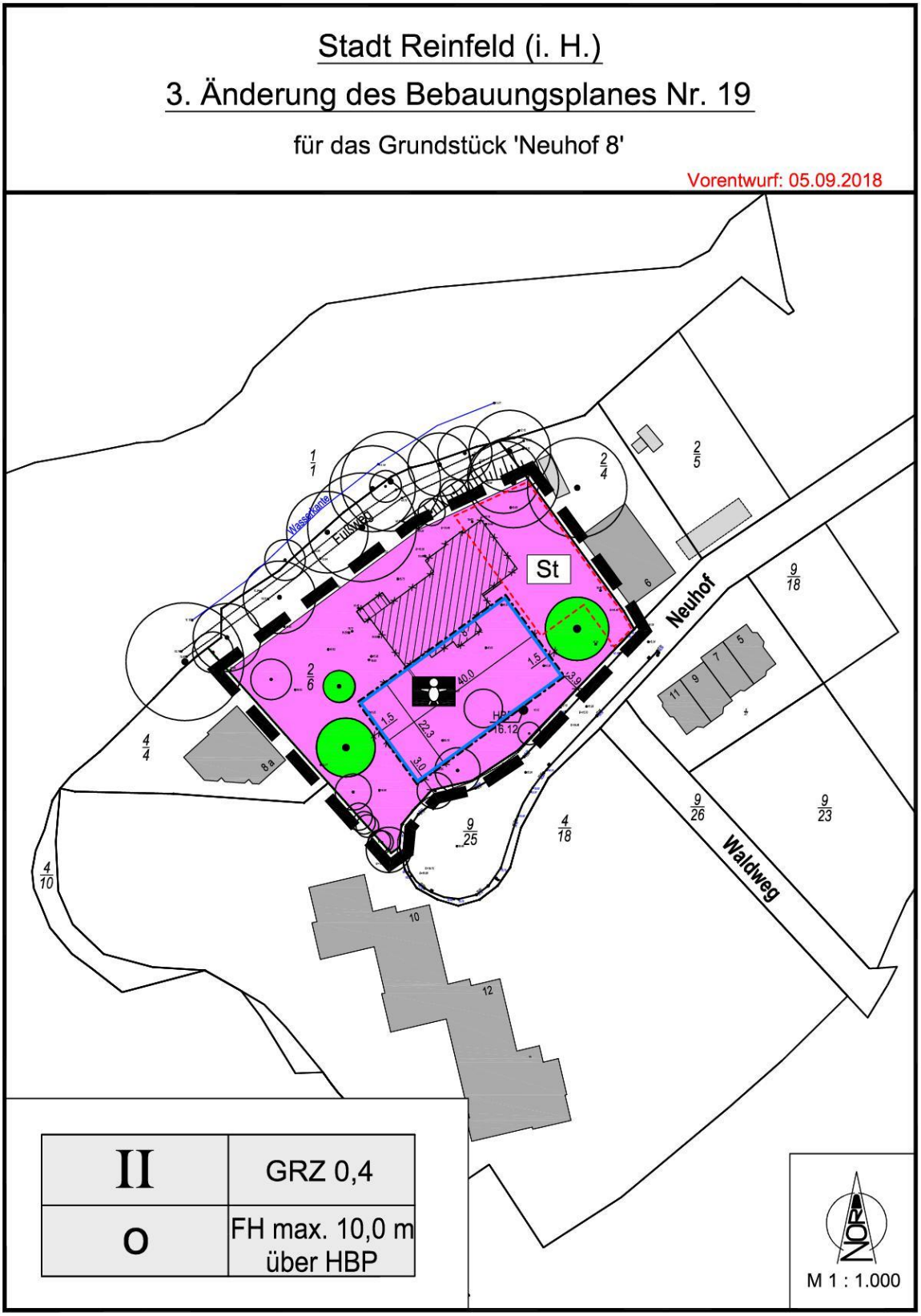

Abb. 2: Geltungsbereich B-Plan 19, Bestand und Planentwurf

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	**Anlage**	**Betrieb**
Während der Baufelderschließung und der Abrissarbeiten könnten Tiere getötet werden.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden (Bäume, Gebäude) die eine ökologische Funktion für Tierarten besitzen.	Hier nicht relevant

O.Grell. 04.11.18. Plangebiet, Teilansicht Außenanlagen

O.Grell. 04.11.18. Plangebiet, abgängiges Gebäude, Nordseite

O.Grell. 04.11.18. Mögliche Hohlräume im Dachbereich

O.Grell. 04.11.18. Naturnahe Strukturen, unmittelbar außerhalb des Plangebietes

O.Grell. 04.11.18. Ulmen und Weißdorn randlich des Plangebietes

O.Grell. 04.11.18. Zier-Ahorn im Plangebiet

O.Grell. 04.11.18. Linde im Plangebiet, zum Erhalt festgesetzt

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR (2013, 2018) und LBV (2016), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Fischotter

Das Plangebiet hat aufgrund seiner geringen Größe keine Bedeutung für den Fischotter. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.2 Haselmaus

Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Das Plangebiet weist randlich des Grundstücks, insbesondere am nördlich gelegenen Wanderweg, Gehölze und Gebüsche auf, die als Haselmaus-Habitate geeignet erscheinen. Die Datenbank gibt Hinweise auf zahlreiche Vorkommen in der Umgebung, allerdings nicht unmittelbar angrenzend (LLUR 2018). Die Haselmaus ist bekannt für ihre lokalen Vorkommen mit geringer Ausbreitungstendenz, zumal wenn Ausbreitungsbarrieren wie Bebauungen bestehen (Juskaitis & Büchner 2010). Hinweise für ein Vorkommen im Plangebiet bestehen nicht. Es wurden keine Kobel gefunden. Das Plangebiet, insbesondere die Eingriffsbereiche, sind nach den Erkenntnissen der vorliegenden Untersuchung nicht von der Haselmaus besiedelt. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)
2 = Stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen
FFH = aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
§§ s = Streng geschützte Art nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

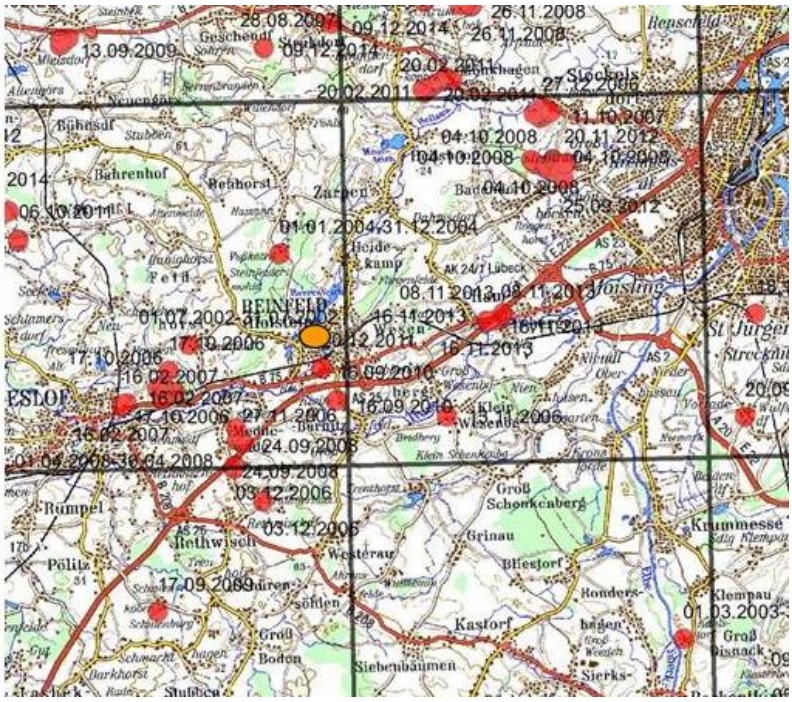

Abb. 3: Nächste bekannte Vorkommen der Haselmaus (rot) und Lage des Plangebietes (gelb), Quelle: Landesdatenbank

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Vorkommen

Im Plangebiet werden Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht ausgeschlossen.

Art		RL SH	D	FFH	§§
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	IV	s
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)
D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = Stark gefährdet
FFH = aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Kurzcharakteristik der potenziell vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet und Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein

Tierart	RLSH	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Zwergfledermaus	-	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (Boye et al. 1998), Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).
Breitflügelfledermaus	3	Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebbings 1997, Kurze 1991). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).

4.3.2 Überwinterung

Das Gebäude könnte im Dachbereich Spaltenquartiere ausweisen, die von oben genannten Fledermausarten zur Überwinterung genutzt werden.

4.3.3 Wochenstuben

Aufgrund der Lage in einer strukturreichen Umgebung und der Beschaffenheit des älteren Gebäudes ist eine Wochenstube der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus nicht ausgeschlossen. Für die Zwergfledermaus reichen sehr kleine Hohlräume von nur 0,3 Liter bereits aus (Krapp 2011).

4.3.4 Tagesquartier, Balzquartier

Es gibt an der älteren Bausubstanz im Dachbereich kleine Höhlen und Spalten, die von Fledermäusen genutzt werden können.

4.3.5 Nahrungshabitat

Das Plangebiet liegt in einer strukturreichen Umgebung mit alten Gehölzen und Gewässern und ist teilweise naturnah ausgebildet. Eine Nahrungshabitatfunktion für Fledermäuse ist gegeben.

Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz (s. Kap. 5).

4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet werden 20 Brutvogelarten nicht ausgeschlossen.

Brutvögel		Status	SH	D	VS	§§
Ringeltaube	Columba palumbus	B	-	-		b
Türkentaube	Streptopelia decaocto	B	-	-		b
Bachstelze	Motacilla alba	B	-	-		b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	B	-	-		b
Heckenbraunelle	Prunella modularis	B	-	-		b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	B	-	-		b
Grauschnäpper	Muscicapa striata	B	-	V		b
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	B	-	-		b
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	B	-	V		b
Amsel	Turdus merula	B	-	-		b
Singdrossel	Turdus philomelos	B	-	-		b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	B	-	-		b
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	B	-	-		b

Zilpzalp	Phylloscopus collybita	B	-	-	b
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	B	-	-	b
Kohlmeise	Parus major	B	-	-	b
Feldsperling	Passer montanus	B	-	V	b
Buchfink	Fringilla coelebs	B	-	-	b
Grünling	Chloris chloris	B	-	-	b
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	B	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015
- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
VS = aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Die Brutvögel werden in Anlehnung an LBV (2016) als Gilde betrachtet. In Schleswig-Holstein gefährdete Arten wurden nicht festgestellt und sind an dem Standort nicht zu erwarten. Alle vom Vorhaben betroffenen potenziellen Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.5 Reptilien und Amphibien

Es bestehen keine Strukturen, die Vorkommen dieser Artengruppen erwarten lassen. Reptilien und Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Klinge 2005, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.6 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (z.B. Juchtenkäfer, Weidenschwärmer etc.) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, Leguan (2007). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Gehölze

Es erfolgte eine Erfassung der charakteristischen Gehölze zur Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	FFH	§§
Spitz-Ahorn-Hybride	Acer x platanoides	*		
Berg-Ahorn-Hybride	Acer x pseudoplatanus	*		
Rosskastanie	Aesculus hippocastanum	*		
Schmetterlingsflieder	Buddleja davidii	*		
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	*		
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana	*		
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	*		
Rot-Buche	Fagus sylvatica	*		
Gewöhnlicher Efeu	Hedera helix	*		
Gewöhnliche Stechpalme	Ilex aquifolium	*		
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare	*		
Gewöhnliche Fichte	Picea abies	*		
Schwarz-Pappel	Populus nigra	*		
Rot-Eiche	Quercus rubra	*		
Rhododendron	Rhododendron sp.	*		
Artengruppe Rote Johannisbeere	Ribes rubrum agg.	*		
Korb-Weide-Hybrid	Salix x viminalis	*		
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	*		
Weißer Spierstrauch	Spiraea alba	*		
Eibe	Taxus baccata	*		
Lebensbaum	Thuja orientalis	*		
Winter-Linde	Tilia cordata	*		
Feld-Ulme, Rotrüster	Ulmus minor	*		

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006)
* = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht
FFH = Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).
§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Die vorkommenden Arten sind Kulturarten oder unspezifisch. Seltene und gefährdete Arten treten nicht auf. Eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Pflanzenarten ist im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung

auszuschließen (BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.8 Bäume im Eingriffsbereich

Das Plangebiet weist vier Gehölze auf, die unmittelbar vom Verlust betroffen sind, da sie im Eingriffsbereich liegen. Bäume > 50 cm Stammdurchmesser können Höhlen enthalten in denen potenziell Fledermäuse Quartiere beziehen können (LBV 2011). Die Bäume im Eingriffsbereich wurden daher individuell auf ihre Habitateignung für Anhang-IV-Arten (streng geschützte Arten) begutachtet.

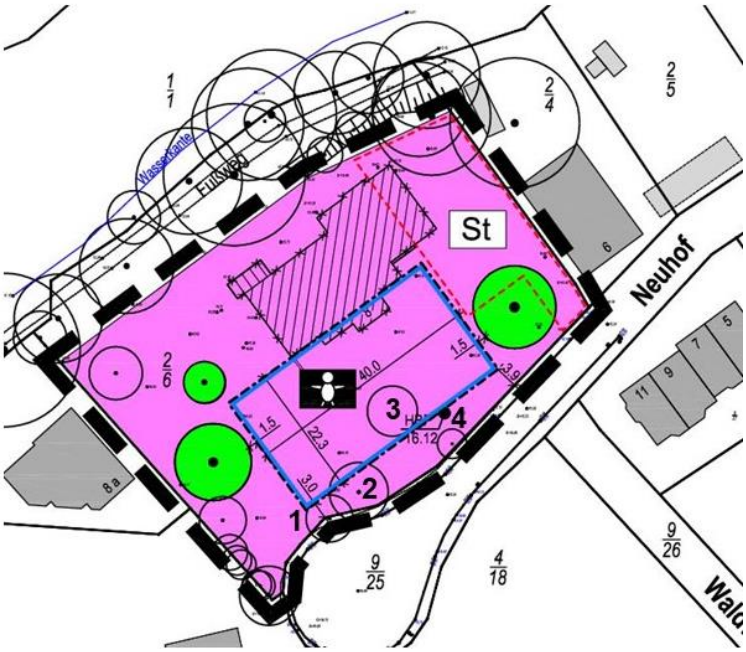

Abb. 4: Lage der Bäume im Eingriffsbereich (Nr. 1-4)

Nummer / Art	**Foto**	**Befund**
Nr. 1 Korb-Weide-Hybride Salix x viminalis 42 cm Stammdurchmesser		In 1,70 m Höhe gekappt und als junger Kopfbaum ausgebildet. Vital, keine Höhlen oder Spalten

Nr. 2 Spitz-Ahorn-Hybride Acer x platanoides 35 cm Stammdurchmesser		Eingeschränkt vital, Kleine Schadstellen an Stamm-verzweigungen, beginnende Faulstellen, keine Höhlen oder Spalten
Nr. 3 Gewöhnliche Fichte Picea abies 58 cm Stammdurchmesser	 	Eingeschränkt vital. Gekappt in 5 m Höhe, stark harzend, sehr einseitig beastet, Stamm leicht geneigt, Wurzeln wölben den Boden auf. Eingewachsene Einschnürung durch Kunststoff-Riemen. Nicht nachhaltig standsicher. Keine Höhlen oder Spalten sichtbar.
Nr. 4 Berg-Ahorn-Hybride Acer x pseudoplatanus 20 cm Stammdurchmesser		Kleiner Baum. Vital, keine höhlen oder spalten

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013, 2018) und LBV (2016). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“ (vgl. Frenz & Müggenborg 2016) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Europäische Vogelarten - Gehölz besiedelnde Vogelarten

5.1.1 Ausgangssituation

Es sind in den vom Verlust betroffenen Gehölzen nur wenige Brutpaare zu erwarten. Die Avifauna der Gehölzbesiedler im Plangebiet ist gekennzeichnet durch Arten des Kulturlandes, ursprünglich Wälder und Waldränder (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012). Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel der Gebüsche und Gehölze des Plangebietes sind von der Gehölzentnahme betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” wird während der Brutzeit erfüllt.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gebüschen und Bäumen bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Entnahme von Gebüsch- und Gehölzvegetation zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” wird in der Brutzeit erfüllt.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die hier betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der aufgeführten Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Angrenzend an das Plangebiet sind Gehölze, Gärten, Baumgruppen, Grünanlagen und Gebüsche in großer Zahl vorhanden, so dass die ökologischen Funktionen im Raum erfüllt sind. Aufgrund des guten Erhaltungszustands aller im Plangebiet zu erwartenden Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.1.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gehölz besiedelnde Vogelarten“ während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2 Europäische Vogelarten - Gebäude besiedelnde Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Im Plangebiet wurden einige Vogelarten registriert, die nicht ausschließlich aber häufig unmittelbar an Gebäuden brüten (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012), dazu gehören Hausrotschwanz und Bachstelze. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.2.2 Tötungsverbot

Die an Gebäuden vorkommenden Brutvögel sind während der Brutzeit mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) beim Gebäudeabriss gefährdet. Der Verbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen” wird während der Brutzeit erfüllt.

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Beim Gebäudeabriss können Fortpflanzungsstätten von besonders geschützten Arten zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” wird während der Brutzeit erfüllt.

5.2.4 Störungsverbot

Potenzielle andere Nistplätze befinden sich im räumlichen Umfeld an zahlreichen Stellen. Die ökologischen Funktionen werden im räumlichen Umfeld aufgrund der urbanisierten Umgebung erfüllt. Das neue Gebäude ist voraussichtlich ebenso besiedelbar. Der Verbotstatbestand „Störung“ ist nicht zutreffend.

5.2.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gebäude besiedelnde Vogelarten“ während des Gebäudeabrisses zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.3 Fledermäuse

5.3.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet weist Strukturen auf, die Vorkommen von Fledermäusen nicht ausschließen lassen. Insbesondere können Tagesverstecke oder Quartiere von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus im Dachbereich des alten Gebäudes erwartet werden.

5.3.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem der Gebäudeabriss außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

5.3.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Ein Wochenstuben- und Tagesquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” ist nicht auszuschließen. Verbotstatbestände sind vermeidbar, wenn beim Gebäudeabriss eine Frist eingehalten wird, sowie Ersatzquartiere angeboten werden (s. Kap. 6).

5.3.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Eine „Störung“ im Sinne des BNatSchG ist so zu verstehen, dass Vorhaben bedingte Wirkprozesse nicht ausgeschlossen werden können, die eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands verursachen. Das Vorhaben

beseitigt ein älteres Gebäude. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der Fledermauspopulationen kann durch Ersatzquartiere vermieden werden.

5.3.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Es sind Maßnahmen notwendig (s. Kap 6).

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Gehölze

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel ist die Einhaltung einer Frist notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	**Betroffene Habitate**	**Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens**	**Vorgeschlagene Maßnahmen**
Brutvögel in den Gehölzen	Gehölzbestand Gebüsche	Gefährdung bei der Gehölzentnahme	Durchführung der Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September.

6.1.2 Gebäudeabbruch

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist beim Gebäudeabbruch die Einhaltung einer Frist notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	**Betroffene Habitate**	**Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens**	**Vorgeschlagene Maßnahmen**
An Gebäuden brütende Vogelarten wie z.B. Hausrotschwanz	Gebäude	Gefährdung während des Abbruchs	Gebäudeabbruch außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September.
Zwergfledermaus Breitflügelfledermaus	Spaltenquartiere im Dachbereich im alten Gebäude	Gefährdung beim Abbruch	Abbruch in der geringsten anzunehmenden Aktivitätszeit (LBV 2011). Besonders geeignet ist der Zeitraum zwischen Auflösung der Wochenstuben und Eintreten der Winterruhe. Bester Zeitrahmen ist Anfang Oktober bis Ende November.

7. Konsequenzen für die Planung

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen

Die Gehölzentnahmen und der Gebäudeabbruch sind außerhalb der oben angegebenen Fristen durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

7.2 Ersatzquartiere für Fledermäuse

Ersatzquartiere für Fledermäuse müssen als Vermeidungsmaßnahme angebracht werden, da Vorkommen zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen sind. Möglich wäre der Ausschluss von Vorkommen zu einem Untersuchungszeitpunkt Mai-Juni 2019. Zu empfehlen ist aufgrund des angenommenen Verlustes eines Gebäudequartiers, ein Ersatzquartier am neuen Gebäude anzubringen. Geeignet ist ein ca. 1m² großer Flachkasten, auch die Aufstellung einer „Fledermausrakete“ ist geeignet. Dabei handelt es sich um eine Konstruktion eines frei stehen Fledermausquartiers.

Fledermauskästen

Fledermausraketen

Beispiele für Fledermaus-Ersatzquartiere, gebaut von Tischlerei Axel Kramer, Dahme. Andere bekannte Hersteller sind Schwegler oder Hasselfeldt. Auch Werkstätten der Lebenshilfe stellen oft Fledermaus-Ersatzquartiere her.

8. Literatur

BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.

BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.

Boye, P., Dietz, M. & M. Weber (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Auf der Grundlage von Berichten aus den Bundesländern. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 99 S.

Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.

Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Broschüre.

Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,

FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).

Frenz, W. & H.J. Müggenborg (2016): BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 1.392 S.

Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).

Juskaitis, R. (1997): Ranging and movement of the common dormouse (Muscardinus avellanarius) in Lithuania. Acta Theriol., 42: 113-122

Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.

Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.

Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.

Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.

Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.

Kurze, W. (1991): Die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) in Nordniedersachsen, Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. Heft 26 63-94, Hannover

LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).

LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.

LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie. Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 85 S.

Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).

LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant »? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews uns R. Albrecht.

LLUR (2018): „Neues aus dem Artenschutz“, Veranstaltung im Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH mit Fachbeiträgen von A. Albrecht, A. Drews, J. Fischer.

Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).

Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305

NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.

Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.

Robinson, M. & R. Strebbings (1997): Home range and habitat use by the serotine bat, Eptisicus serotinus, in England. Journal of Zoology (London) 243: 117-136

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.